

Vorlage-Nr.: **1779-2022/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 541 - Zuwanderung und Flüchtlinge

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen  
240.1 - Kommunalaufsicht  
240.2 - Recht  
250 - Revision  
52 - Jobcenterleitung  
B - Kreisbeigeordnete  
L - Landrat

Produkt: **1.05.03.01    Wirtschaftliche Hilfen nach dem AsylbLG**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

### Beschlussvorschlag:

#### **Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)**

Aufgrund der §§ 5, 16, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), i.V.m. § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am XX.XX.XXXX folgende Satzung über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Satzung zum LAG-Nutzungsverhältnis) beschlossen:

#### Artikel 1:

##### **§ 1 Nutzungsverhältnis**

(1) Mit der Unterbringung in eine Unterkunft wird zwischen dem Träger der Einrichtung und der untergebrachten Person ein zeitlich begrenztes, öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. (§ 3 Abs. 3 LAG).

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 LAG).

(3) Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann angeordnet werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LAG).

## **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme/Unterbringung in die Unterkunft (§ 3 Abs. 3 LAG).

(2) Das Nutzungsverhältnis endet für die untergebrachte Person mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LAG). Die untergebrachten Personen sind dann verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 LAG).

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft durch die untergebrachte Person und ihrer Abmeldung beim Träger der Einrichtung.

(4) Das Nutzungsverhältnis erlischt des Weiteren nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag, an dem sich die untergebrachte Person ohne Abmeldung ununterbrochen außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat (§ 5 Abs. 4 LAG).

(5) Wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht, kann das Nutzungsverhältnis vorübergehend verlängert werden. Zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit wirken der Landkreis Darmstadt-Dieburg und seine kreisangehörigen Gemeinden zusammen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 LAG).

## **§ 3 Hausfrieden / Hausordnung**

(1) Die untergebrachten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Dem Träger der Gemeinschaftsunterkunft obliegt die Berechtigung, auf der Grundlage einer Hausordnung die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig sind (§ 3 Abs. 4 LAG).

(3) Es wird auf die verpflichtende Einhaltung der „Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Landkreis Darmstadt-Dieburg“ verwiesen. Das Dokument wird der untergebrachten Person bei Unterbringung in die jeweilige Unterkunft ausgehändigt und erläutert. Dessen Erhalt und Verständnis ist per Empfangsbekanntnis durch die untergebrachte Person zu unterzeichnen.

## **§ 4 Auflösung des Nutzungsverhältnisses durch Verfügung**

(1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend oder wiederholt gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 2 verstößt, eine Gebühr für die Unterbringung nicht entrichtet oder sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder der Verlegung innerhalb einer Unterkunft widersetzt (§ 5 Abs. 1 LAG).

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 5 Abs. 2 LAG).

## **§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht**

(1) Die untergebrachten Personen dürfen die überlassene Unterkunft nur zu Wohnzwecken nutzen.

(2) Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die ihr überlassene Unterkunft samt Zubehör pfleglich zu behandeln und sie nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses im ursprünglichen Zustand herauszugeben.

(3) Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sind durch die untergebrachte Person den Beauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg unverzüglich zu melden.

(4) Die Beauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, die Gemeinschaftsunterkunft jederzeit zu betreten (gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten). Den Beauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist auch in angemessenen Zeitabständen und nach vorheriger Anmeldung werktags in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr Zutritt zu den Zimmern der Bewohner\_innen zu gewähren. Sie haben sich dabei gegenüber der untergebrachten Person auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

## **§ 6 Haftung bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung**

(1) Die untergebrachte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Die untergebrachte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dazu gehört insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

(3) Nach dem Gesetz haften die untergebrachten Personen in unbegrenzter Höhe für alle Schäden, die schuldhaft verursacht werden. Um hierdurch einem existenzbedrohenden finanziellen Risiko entgegenzuwirken/vorzubeugen, wird den untergebrachten Personen der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend angeraten.

## **§ 7 Durchsetzung einer Anordnung**

(1) Die Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann gegenüber der untergebrachten Person angeordnet werden (§ 1 Abs. 3).

(2) Eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Anordnung nach Abs. 1 kann zwangsweise vollzogen werden (§ 78 Abs. 1 HessVwVG).

## **Artikel 2:**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, welches zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde in § 5a LAG für die Landkreise eine zusätzliche Satzungsermächtigung eingefügt.

Durch die Einführung des § 5a Absatz 1 und Absatz 3 LAG wird es dem Landkreis nun ermöglicht, das Nutzungsverhältnis in einer weiteren Nutzungssatzung auszuformulieren.

Von dieser Möglichkeit soll vorliegend, mit der als Beschlussvorschlag vorliegenden Satzung über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG), Gebrauch gemacht werden. Diese neu geschaffene Satzung wurde entwickelt, um die Modalitäten des Nutzungsverhältnisses entsprechend zu definieren und auszuformulieren.

Die Schadensfälle, die bewohnerseits in den Unterkünften verursacht werden, häufen sich leider erheblich. Zudem ist in einer Vielzahl der Fälle weder eine Kostenerstattung durch die eigene Versicherung des Landkreises noch die Bewohner\_innen selbst möglich oder ist nicht durchsetzbar. Hierdurch entstehen dem Landkreis erhebliche Kosten. In § 6 der Satzung über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) ist aus diesem Grund die Haftung bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung integriert worden. Zudem wird in § 6 Absatz 3 der Aufklärung der untergebrachten Personen durch den Landkreis Genüge getan, dass aufgrund des Haftungsrisikos der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, durch die untergebrachten Personen selbst, dringend geboten ist. Im Übrigen verweist die Satzung über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen an mehreren Stellen (unter anderem explizit in § 3 Hausfrieden/Hausordnung) auf die bereits bestehende „Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Landkreis Darmstadt-Dieburg“. Die Satzung über das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis für untergebrachte Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) bildet die Grundlage und wird durch die Hausordnung entsprechend ergänzt.